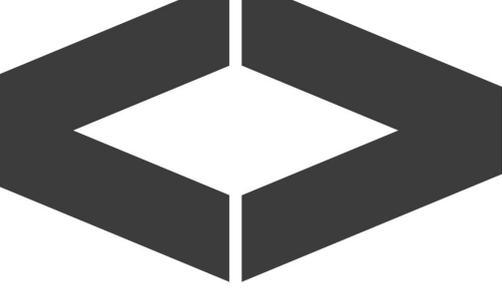


Olmatic GmbH
Calwer Straße 42/44
70173 Stuttgart

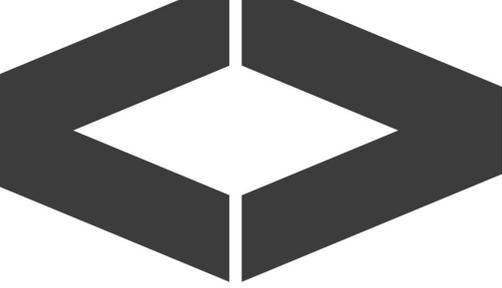
Telefon +49 (0) 711 – 25 27 77 - 10
Telefax +49 (0) 711 – 25 27 77 - 29
info@olmatic.de
www.olmatic.de

Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Service „visions pulse prime“

Olmatic GmbH
Stand: Februar 2025



§ 1 Gegenstand der Zusatzvereinbarung	3
§ 2 Leistungsumfang	3
§ 3 Projektphasen und Methodik	4
§ 4 Erfolgskriterium und Einsparungsgarantie.....	4
§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen	6
§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden	6
§ 7 Laufzeit und Kündigung.....	6
§ 8 Schlussbestimmungen.....	7

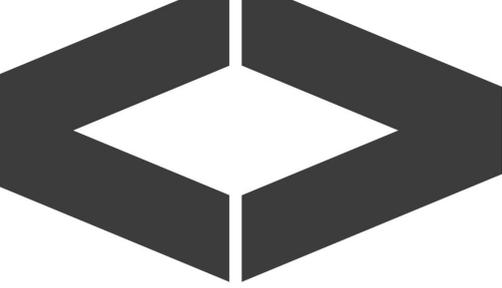


§ 1 Gegenstand der Zusatzvereinbarung

1. Diese Zusatzvereinbarung konkretisiert ergänzend zu den AGB der Olmatic GmbH („Olmatic“) die Bedingungen für den Service „**visions pulse prime**“, ein datenbasiertes, KI-gestütztes Einkaufs- und Optimierungspaket zur Reduktion industrieller Energiebezugskosten.
2. Vertragsbestandteile sind:
 - die AGB der Olmatic GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung,
 - das konkrete Einzelangebot mit Leistungsbeschreibung und Vergütungsvereinbarung,
 - sowie diese Zusatzvereinbarung.
3. Die konkrete Ausgestaltung von **visions pulse prime** – insbesondere die Dauer einzelner Phasen, die Methodik der Einsparbewertung, das Einsparungsziel sowie die Höhe der Beteiligung – erfolgt kundenspezifisch und wird im Einzelangebot bzw. einer projektspezifischen Vereinbarung geregelt. Diese Werte können je nach Projekt individuell abweichen und gelten im Fall von Abweichungen vorrangig gegenüber dieser Zusatzvereinbarung.

§ 2 Leistungsumfang

1. **visions pulse prime** kombiniert die KI-gestützte Optimierung durch die Software **visions pulse** mit individueller Beratung durch das **Experten-Team** der Olmatic.
2. Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:
 - Einrichtung und Konfiguration von visions core und visions pulse,
 - Analyse der bestehenden Einkaufsstrategie,
 - Entwicklung und Umsetzung einer datenbasierten Hedging-Strategie,
 - laufende Anpassung an Marktveränderungen,
 - monatliches Einsparungscontrolling und Reporting,
 - strategische Begleitung inkl. individueller Markt-Updates und Workshops.



§ 3 Projektphasen und Methodik

1. Das Projekt unterteilt sich in zwei Phasen:

a. **Onboarding-Phase**

- Datenintegration, Strategieentwicklung, Systemeinrichtung und Freigabe zur Umsetzung.
- Bewertung der potenziellen Einsparung auf Basis der Prognoseleistung von visions pulse.

b. **Kontinuierliche Betriebsphase**

- Umsetzung der freigegebenen Strategie, laufende Optimierung und aktives Einsparungscontrolling.

2. Die genaue Dauer der einzelnen Phasen wird im Angebot individuell festgelegt. Eine Standarddauer von drei Monaten dient als Orientierungswert, ist jedoch nicht verbindlich. Die Onboarding-Phase gilt mit Aktivierungsentscheidung und Freigabe der Strategie als abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt startet die kontinuierliche Betriebsphase.

3. Die Einsparung wird regelmäßig prognostiziert und auf Basis eines rollierenden 12-Monats-Zeitraums ab Projektbeginn jährlich abgerechnet. Maßgeblich ist jeweils der aktuelle Betrachtungszeitraum, der sich monatlich fortschreibt.

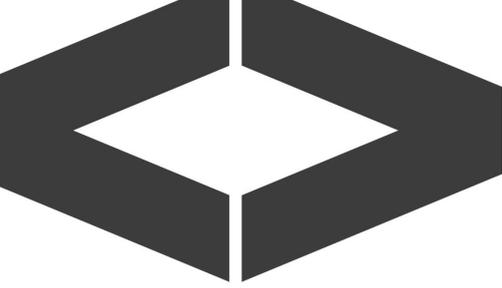
§ 4 Erfolgskriterium und Einsparungsgarantie

1. Olmatic garantiert im Rahmen von **visions pulse prime** eine Reduktion des Energiebezugspreises um einen im Angebot festgelegten Mindestprozentsatz, bezogen auf die zu beschaffende Energiemenge.

2. Die Einsparung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Einsparung} = (\text{Strompreisindex} \times \text{Einkaufsrelation}) - \text{realisierter Beschaffungspreis}$$

Maßgeblich ist der Vergleich mit dem anerkannten Strompreisindex der Industrie (BNetzA) unter Berücksichtigung der historischen Einkaufsleistung des Kunden. Die Einkaufsrelation ergibt sich aus dem Verhältnis der bisherigen durchschnittlichen Einkaufsleistung des Kunden zum Strompreisindex sowie aus der Bewertung der Lastgänge hinsichtlich ihrer Eindeckbarkeit mit standardisierten Terminmarktprodukten („Future-Produkten“).



Bei wesentlichen Änderungen des Verbrauchsverhaltens oder der Lastgangstruktur (z. B. durch Standorterweiterungen, Stilllegungen, Produktionsverlagerungen oder Änderung von Lastprofilen), die sich erheblich auf die ursprüngliche Lastgangbewertung und deren eindeckbare Struktur auswirken, behält sich Olmatic das Recht vor, die Einkaufsrelation unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt nachvollziehbar und auf Basis der aktualisierten Lastgänge, Marktmechanismen und Bezugssituation. Die daraus resultierende Anpassung der Berechnungsgrundlage wird dem Kunden transparent offengelegt und ist verbindlicher Bestandteil der Abrechnung.

Der Kunde ist verpflichtet, solche relevanten Änderungen vor Eintritt der Änderung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) rechtzeitig bei Olmatic anzumelden, um eine korrekte und faire Bewertung der Einsparung sicherzustellen. Kommt der Kunde dieser Mitteilungspflicht nicht nach, ist Olmatic berechtigt, auf Basis verfügbarer Daten eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen.

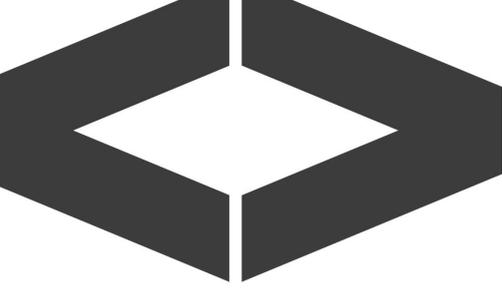
3. Sollte das vertraglich vereinbarte Einsparziel nicht erreicht werden, und hat der Kunde die empfohlene und gemeinsam freigegebene Strategie vollständig umgesetzt, erstattet Olmatic auf Wunsch des Kunden die für die betreffende Abrechnungsperiode geleistete Vergütung vollständig zurück. Zusätzlich besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Wurde die empfohlene Strategie durch den Kunden hingegen nicht oder nur teilweise umgesetzt, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung sowie auf ein Sonderkündigungsrecht nach diesem Absatz. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß Absatz 4.

4. Das im Angebot definierte Wertversprechen – insbesondere hinsichtlich der prognostizierten oder garantierten Einsparung – steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Optimierungsstrategie.

Sollte der Kunde während des Strategieworkshops oder zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere auch während der kontinuierlichen Betriebsphase, beschließen, die empfohlene Strategie nicht oder nur teilweise umzusetzen, kann das ursprüngliche Wertversprechen in seiner Form nicht aufrechterhalten werden.

In diesem Fall ist Olmatic berechtigt, das Wertversprechen und ggf. auch die zugrundeliegende Erfolgsgarantie anzupassen oder außer Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der Garantie gemäß Absatz 3. Die Entscheidung des Kunden, empfohlene Maßnahmen nicht umzusetzen, ist Olmatic in Textform anzuzeigen.



§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

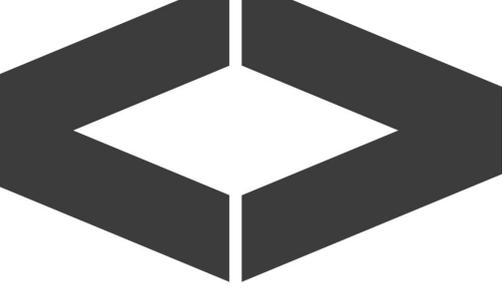
1. Die Vergütung erfolgt ausschließlich erfolgsabhängig. Es gibt keine festen Lizenzkosten. Der prozentuale Beteiligungssatz an der realisierten Einsparung wird im Einzelangebot individuell vereinbart.
2. Zahlungsstruktur:
 - **Anzahlung:** 10 % der prognostizierten Gesamteinsparung des jeweiligen rollierenden 12-Monats-Zeitraums.
 - **Endabrechnung:** Nach Ablauf der Abrechnungsperiode auf Basis der tatsächlich realisierten Einsparung, abzüglich der geleisteten Anzahlung.
3. Bei Wechsel von der Onboarding- in die Betriebsphase innerhalb eines rollierenden 12-Monats-Zeitraums erfolgt eine zeitanteilige Bewertung der Einsparung gemäß vereinbarter Berechnungsmethodik.
4. Die konkreten Abrechnungszeiträume und Zahlungsmodalitäten (z. B. Zahlungsziel, Rechnungsstellung, Erfolgsdefinition) richten sich nach dem jeweils gültigen Angebot. Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang.
5. Abweichende Vergütungsmodelle können im Einzelangebot vereinbart werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich:
 - zur fristgerechten Bereitstellung aller relevanten Daten (Lastgänge, Prognosen, Verträge),
 - zur aktiven Mitwirkung an Strategieentwicklung und Projektmeilensteinen,
 - zur rechtzeitigen Entscheidung und Freigabe der vorgeschlagenen Maßnahmen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1. Die Zusatzvereinbarung tritt mit Projektstart in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
2. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht insbesondere bei Nichterreichen des vertraglich vereinbarten Einsparziels gemäß § 4 Abs. 4.



§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die AGB der Olmatic GmbH. Im Fall von Widersprüchen hat diese Zusatzvereinbarung Vorrang.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Olmatic in Stuttgart. Olmatic ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
4. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Anderweitigen Geschäftsbedingungen von Olmatic, des Kunden oder Dritter wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
8. Anlagen zum Vertrag sind Bestandteil des Vertrags.